



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des XY., Z., S., vertreten durch Dr. Strinzel Jürgen, 4550 Kremsmünster, gegen die Bescheide des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 3. April 2008 betreffend Umsatzsteuer und Einkommensteuer für den Zeitraum 2004 bis 2006 entschieden:

Der Berufung hinsichtlich Einkommen- und Umsatzsteuer 2004 bis 2006 wird teilweise Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der in den angefochtenen Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheiden angeführten Abgaben betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2004	Einkommen	3.043,63 €	Einkommensteuer	0,00 €
Festgesetzte Einkommensteuer			0,00 €	
Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe

2005	Einkommen	5.404,96 €	Einkommensteuer	-494,00 €
Festgesetzte Einkommensteuer			-494,00 €	
Abgabengutschrift			-494,00 €	
Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2006	Einkommen	5.238,24 €	Einkommensteuer	-494,00 €
Festgesetzte Einkommensteuer			-494,00 €	
Abgabengutschrift			-494,00 €	
Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2004	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze	80.226,86 €	Summe Umsatzsteuer Gesamtbetrag der Vorsteuern	16.045,37 € - 6.668,94 €
			Zahllast	9.376,43 €
Abgabennachforderung			9.376,43 €	
Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2005	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze	96.864,01 €	Summe Umsatzsteuer Summer Erwerbsteuer Gesamtbetrag der Vorsteuern	19.372,80 € 20,44 € -9.096,67 €

			Zahllast	10.296,57 €
Abgabennachforderung			10.296,57 €	
Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2006	Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze	86.508,94 €	Summe Umsatzsteuer Gesamtbetrag der Vorsteuern	17.286,79 € -7.398,95 €
			Zahllast	9.887,84 €
Abgabennachforderung			9.887,85 €	

Die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgaben sind den als Anlage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bilden.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmittelung zu ersehen.

## Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (infolge Bw.) betreibt eine Tischlerei.

Für die Jahre 2004 bis 2006 fand eine Betriebsprüfung beim Bw. statt.

Aus dem BP Bericht vom 2.April 2008 gehen folgende Feststellungen hervor:

TZ 1 Kalkulation:

Im Rahmen einer Befragung wurde vom Unternehmer mitgeteilt, dass es keine schriftlichen Aufzeichnungen betreffend Stunden und Kalkulationen gibt. Weiter konnten auch keine konkreten Angaben über betriebliche Erfahrungswerte (Durchschnittsangaben) gemacht werden. (Im Zuge der Schlussbesprechung konnten ebenfalls keine Unterlagen vorgelegt werden.

Im Jahr 2005 wurde die AR vom 4.11.2005 nicht verbucht.

Zu der Kassabuchführung ist zu erwähnen, dass Einnahmen die bar bezahlt wurden nicht bzw. nur zum Teil ins Kassabuch eingetragen wurden.

Betreffend der vom Unternehmer ausgestellten Rechnungen wird auf die NS zur Umsatzsteuersonderprüfung (15.10.2007, Zeitraum 1-8/2007) verwiesen – Fehlen von Rechnungsmerkmalen, unvollständige Anschrift des Leistungsempfängers, Liefer- und Leistungszeitraum).

	2004	2005	2006
Kalkulationsdifferenz lt. BP.	20.000	15.000	25.000
20% Ust lt. BP.	4.000	3.000	5.000
4.11.2005 AR 45		610,00	
Erhöhung lt. BP.		610,00	
20% Ust lt. BP.		122,00	

Gegen die Einkommen und Umsatzsteuerbescheide 2004 bis 2006 brachte der steuerliche Vertreter das Rechtsmittel der Berufung- datiert mit 9. Mai 2008 - ein mit folgender Begründung:

„Der Bw. hat bis Oktober 2007 eine Tischlerei in U. als Einmannbetrieb geführt. Im Jahr 2005 erlitt er einen schweren Arbeitsunfall bei dem er sich mehrere Finger abschnitt. Mit einem der abgeschnittenen Finger wurde ein Daumen rekonstruiert. Dem Bw. wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30% bescheinigt. Seit 2007 betreibt er sein Gewerbe als Montagetischler.

..Durch das Ergebnis der Betriebsprüfung wachgerüttelt, hat der Bw. für die drei Jahre jeweils einige Aufträge nachkalkuliert und ist damit zur Feststellung gekommen, dass sein Wareneinsatz bei den überprüften Fällen fast immer im Bereich von 40-50% liegt (Beilagen). Dies deshalb, da sehr materialintensive Aufträge durchgeführt wurden (Carport, Terrassen Beläge usw.). Bei dieser Nachkalkulation hat sich auch gezeigt, dass der angenommene Rohaufschlagsfaktor mit 1,25 auch eher Wunsch als Wirklichkeit ist. Vielmehr war es in der Praxis so, dass Firmen (z.B. G.) einen Auftrag samt Preis übermittelten und sich die Frage nach der Kalkulation nicht mehr stellte, sondern nur mehr die nach einem Ja – mach ich den Auftrag und ich habe eine Auslastung oder nach einem Nein – und ich habe keine Auslastung. Vielmehr wurde der Bw. durch diverse Firmen ausgenutzt, die das natürlich schnell begriffen haben, dass hier nicht kalkuliert wird und der Bw. quasi auf diese „lukrativen“ Aufträge

angewiesen ist. Dazu kommt noch, dass durch häufige Reklamationen noch jede Menge Abstriche seitens der Auftraggeber gemacht wurden.

Die hochgerechneten Differenzen für die Jahre entsprechen nicht der Realität, da die Anzahl der produktiven Stunden niemals 90% sein kann, da der Bw. bei seinen Angaben wohl vergessen hat, dass er zu seinen Auftraggebern mehrmals hingefahren ist, Rüstzeiten hatte, Materialbeschaffung und Verwaltungstätigkeit, die niemals verrechnet wurden. Nicht einmal die Anfahrtszeiten in andere Bundesländer wurden ausreichend verrechnet.

Bei seinen Angaben wollte sich der Bw. offenbar vor der Betriebsprüferin als besserinstellen als er wirklich war. Denn aus betriebswirtschaftlichen Gründen hätte dieser Betrieb schon vor Jahren geschlossen gehört. Im Jahr 2007 hat der Bw. endlich reagiert, hat seine Maschinen verkauft und bietet nun ausschließlich seine Arbeitszeit als Montagetischler an, da die Akquisition und Abwicklung von komplexen Aufträgen nicht seine Sache ist, wie der Materialeinsatz in den Prüfungsjahren zeigt. Geblieben sind dem Bw. aus diesen Jahren Schulden in Höhe von 180.000 €.

Mit den beigefügten Nachkalkulationen soll dargestellt werden, dass ein angenommener verrechenbarer Stundensatz von 30 € zwar branchenüblich ist, der Bw. durch seine unkoordinierte Tätigkeit, durch Nichtkalkulation, durch Akzeptierung von Reklamationen und Abstrichen sowie durch hohe Forderungsausfälle sicherlich eher im Bereich von 20 € - 25 € gearbeitet hat. Wie schon oben ausgeführt, war ihm auch ein Materialaufschlag von 1,25 % bekannt, er hat dies auch gegenüber der Frau Betriebsprüferin bestätigt. Tatsache ist aber, dass er sich damit selbst in die Tasche gelogen hat und sein Gesicht nicht verlieren wollte. Vielmehr haben seine Auftraggeber erkannt, welches Opfer sie gefunden haben, denn dieser Tischler verrechnet sein Material fast ohne Aufschlag.

Trotzdem ist festzustellen, dass produktive Stunden von über 1.740 wohl im Land der Träume liegen zumal wir von einem Einmannbetrieb sprechen. Vielleicht sollte ihm auch etwas mehr Urlaub als 10 Tage im Jahr zugestanden werden und berücksichtigt werden, dass er aufgrund seiner Behinderung (aufgrund des Arbeitsunfalls wird von ihm eine Unfallrente bezogen) sicherlich nicht mehr als 1.200 Stunden in der Lage ist zu arbeiten.

Geht man davon aus, dass der Rohaufschlag unter 1,25% liegt und der Stundensatz zwischen 20 und 25 € liegt, so steht das Ergebnis für die Prüfungsjahre in einem anderen Licht. Bestätigt wird dies dadurch, dass im Jahr 2005 – im Jahr des schweren Arbeitsunfall – das bisher beste Ergebnis erzielt wurde. Dies deshalb, da für mehrere Wochen ein erfahrener Tischlermeister als Betriebshelfer im Einsatz war und viel auf Fremdleistung gesetzt wurde. Der Bw. wäre wohl selbst nicht in der Lage gewesen, zumal er durch den Unfall mit

Krankenhausaufenthalt und Reha für mehrere Monate ausgefallen ist. Diese Strategie wäre wohl früher anzuwenden gewesen, denn die Eigenproduktion hat den Bw. an den Rand seiner Existenz geführt.

Aus der **Stellungnahme der BP vom 16. Juni 2008** zur Berufung des Bw. geht folgendes hervor:

„... Der Bw. wurde mehrmals aufgefordert Aufzeichnungen betreffend Kalkulationen etc. vorzulegen. Dies war lt. Auskunft des Bw. nicht möglich, da nicht kalkuliert wurde bzw. keinerlei schriftliche Aufzeichnungen darüber geführt wurden. Die produktiven Stunden bezifferte der Bw. mit rd. 40 Stunden/Woche (ausgenommen Jänner/Februar, da meistens zu dieser Jahreszeit eine Stehzeit zu berücksichtigen ist – die mit Ausbesserungsarbeiten etc. jedoch überbückt werden kann). Der weiter verrechnete Stundensatz wurde mit 25 € bis 35 € netto angegeben. In einer weiteren Befragung wurde vom Bw. mitgeteilt, dass nicht genau gesagt werden kann wie viele Stunden pro Woche gearbeitet wird. Jedoch wurden die produktiven Stunden pro Tag wieder mit rund 7-8 Stunden angegeben. Wie viele produktive Arbeitsstunden tatsächlich weiterverrechnet wurden konnte nicht gesagt werden, da dies variierte (bzw. dies aus den Rechnungen nicht ersichtlich ist).“

Tatsache ist, dass betreffend der Kalkulation bzw. Grundlagen dazu weder im Prüfungsverfahren noch bei der Schlussbesprechung konkrete Angaben (trotz mehrmaliger Aufforderung) geliefert werden konnten. Erst im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden Rechenbeispiele für die einzelnen Jahre angeführt und darauf verwiesen, dass der Unternehmer bisher unwirtschaftlich gearbeitet hat.

Der Arbeitsunfall wurde in der von der BP durchgeführten Kalkulation aufgrund der Angabe des Bw. berücksichtigt (Krankheitstage etc.) ebenso die Ersatzkraft, die der Bw. seitens der Kammer zur Verfügung gestellt bekommen hat. Auch ist zu erwähnen, dass der Bw. zusätzlich noch die Leistung von Herrn KK. (Pole, der Fremdleistungen in den Jahren 2005 und 2006 für den Bw. durchführte) in Anspruch nahm.

Die von der BP angegebenen geschätzte Kalkulationsdifferenz betrifft nicht nur die Kalkulation sondern auch die angeführten Mängel der Kassabuchführung bzw. der ausgestellten Rechnungen (im Bericht wurde diesbezüglich auf die NS der Umsatzsteuersonderprüfung vom 15.10.2007 verwiesen).

Die in der Berufung angefügten Nachkalkulationen können nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich bei den beigefügten Nachkalkulationen um Rückrechnungen bisher erklärter Umsätze, die variable Stundenzeiten zulassen. Betreffend des Auftrages G. ist festzuhalten, dass es immer wieder Aufträge geben wird, die unter den Wert ausgeführt und Abstriche

berechnet werden. Dennoch stellen solche Aufträge eine Minderheit dar und nicht die Mehrheit. Die zugeschätzten Differenzen stützen sich auf die vom Bw. angegebenen Aussagen, die fehlenden Aufzeichnungen und die Kassamängel.

Am 30. Jänner 2013 wurde die Sach- und Rechtslage in einem Erörterungsgespräch in Beisein des steuerlichen Vertreters, des Finanzamtsvertreters und der Referentin des UFS erörtert. Dabei wurden die von der BP ermittelten Materialerlöse für die berufungsgegenständlichen Jahre außer Streit gestellt, zumal der von der Betriebsprüfung gewählte RAK vom steuerlichen Vertreter des Bw. anerkannt wurde. Auch die in der Kalkulation der BP. berechneten Werktage sowie der berechnete Stundensatz in Höhe von 30 € netto wurden vom steuerlichen Vertreter akzeptiert. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wären die Urlaubstage anzupassen, sodass 15 Tage im Jahr 2005 und 2006 zu berücksichtigen seien. Aufgrund der vorliegenden Umstände – Arbeitsunfall, Stehzeiten, Materialbeschaffungen, Verwaltungsaufwand etc. – sei die produktive Arbeitsleistung zu korrigieren bzw. anzupassen, sodass im Jahr 2004 75%, im Jahr 2005 60% und im Jahr 2006 70% der berechneten Stundenanzahl als produktive Arbeitsleistung anzusetzen wäre.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 184 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde, soweit sie die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Gemäß § 184 Abs. 2 BAO ist insbesondere dann zu schätzen, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskünfte über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

Gemäß § 184 Abs. 3 BAO hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung unter anderem dann zu schätzen (Schätzungsbefugnis), wenn der Abgabepflichtige Bücher und Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Wie aus dem Wortlaut des § 167 Abs. 2 BAO hervorgeht, genügt es für eine schlüssige Beweiswürdigung, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende

Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (vgl. VwGH 16.6.1987, 85/14/0125; 18.12.1990, 87/14/0155). Vielmehr ist ein Vorgang tatsächlicher Art dann als erwiesen anzunehmen, wenn die erkennende Behörde auf Grund einer aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen des logischen Denkens gezogenen Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt ist, dass es sich so ereignet hat (VwGH 6.12.1990, 90/16/0031; 14.5.1991, 89/14/0195).

Die Befugnis (Verpflichtung) zur Schätzung beruht allein auf der objektiven Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln oder zu berechnen. Globalschätzungen werden immer dann vorgenommen, wenn keine Abgabenerklärungen eingereicht und keine Bücher vorgelegt werden.

Die Schätzung ist ein Akt tatsächlicher Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen. Sie ist ihrem Wesen nach ein Beweisverfahren, mit Hilfe dessen der Sachverhalt unter Zuhilfenahme mittelbarer Beweise ermittelt wird und stellt somit keine Ermessensübung dar. Der Schätzungsvorgang ist eine Art der Feststellung tatsächlicher Gegebenheiten und Verhältnisse (VwGH 18.12.1997, 96/16/0143).

Ziel der Schätzung ist es, für den Fall, dass andere Mittel (Ermittlungs-, Beweis- und Erkenntnisverfahren) nicht mehr greifen, den rechtswirksamen Sachverhalt anhand von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen und Wahrscheinlichkeitsschlüssen sowie durch begründetes Einbeziehen und Ausschließen von Möglichkeiten, die sachverhaltsbezogen den tatsächlichen Gegebenheiten und Ergebnissen näher oder ferner liegen, so genau wie möglich zu ermitteln. Die Schätzungsbefugnis erstreckt sich neben dem Sachverhalt der Höhe nach auch auf den Sachverhalt dem Grunde nach (VwGH 10.11.1995, 92/17/0177).

Bei der Schätzung ist die zusammenfassende Gesamtschau der Dinge bzw. sind die abgabenrechtlich relevanten Wirtschaftsvorgänge von Bedeutung. Die Annahme des Schätzungsgrundes muss zutreffend und berechtigt sein, die Gedanken und Folgerungen schlüssig begründet und rational nachvollziehbar.

Durch die Schätzung wird es der Steuerbehörde ermöglicht, tatsächliche Verhältnisse gleich zu beurteilen, unabhängig davon, ob sie offen gelegt wurden oder nicht.

Besteht also Grund zur Annahme des Vorhandenseins einer Steuerquelle oder ist die nicht vollständige Offenlegung zu vermuten, ist die Behörde zur schätzungsweisen Feststellung der Bemessungsgrundlage verpflichtet, um Art und Größe des tatsächlichen Sachverhalts festzustellen.

Jeder Schätzung ist eine gewisse Ungenauigkeit immanent. Das bedeutet, dass derjenige, der zu einer Schätzung begründeten Anlass gibt, die mit der Schätzung verbundene Unsicherheit hinnehmen muss.

Schätzungsgründe stellen mangelnde (keine) Mitwirkungspflicht bei der Sachaufklärung (Abs. 2) und Unzulänglichkeiten bei Büchern und Aufzeichnungen (Abs. 3) dar, wobei es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung im § 184 BAO handelt.

Ist eine Schätzung dem Grundsatz nach zulässig, steht der Abgabenbehörde die Wahl der Schätzungsmethode grundsätzlich frei. Jedoch hat die Behörde jene Schätzungsmethode zu wählen, die im Einzelfall zur Erreichung des Ziels - der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen - am geeignetsten erscheint (VwGH 25.6.1998, ZI 97/15/0218).

Das Schätzungsverfahren muss einwandfrei abgeführt, die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge müssen schlüssig und folgerichtig sein und das Ergebnis, das in der Feststellung von Besteuerungsgrundlagen besteht, muss mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einklang stehen. Das gewählte Verfahren muss stets auf das Ziel gerichtet sein, diejenigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, die die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich haben. Hierbei muss die Behörde im Rahmen des Schätzungsverfahrens auf alle vom Abgabepflichtigen substantiiert vorgetragenen, für die Schätzung relevanten Behauptungen eingehen, auch wenn ihre Richtigkeit erst durch weitere Erhebungen geklärt werden muss (VwGH 24.2.1998, 95/13/0083).

Dass eine Schätzungsberichtigung gegeben ist wurde vom Bw. nicht bestritten.

Strittig ist im gegenständlichen Fall die Höhe der geschätzten Bemessungsgrundlagen und zwar das Ausmaß der produktiven Stundenanzahl sowie die Berücksichtigung des Urlaubs.

Beim Erörterungstermin am 30. Jänner 2013 wurde der von der Betriebsprüfung angewendeten RAK -1,25 - vom steuerlichen Vertreter als branchenüblich außer Streit gestellt und anerkannt, sodass die Materialerlöse laut BP., die bei der Schätzung in Höhe von 38.604 € im Jahr 2004, 56.546,80 € im Jahr 2005 und 43.727,73 € im Jahr 2006 berechnet wurden, zum Ansatz kommen.

Die von der Betriebsprüfung in der Kalkulation berücksichtigten Werkstage werden außer Streit gestellt. Eine urlaubsbedingte Abwesenheit ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sowie aufgrund der wirtschaftlichen Gepflogenheiten üblich und nachvollziehbar, sodass fünfzehn Arbeitstage im Jahr 2004 und 2006 als angemessen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der langen unfallbedingten Abwesenheit des Bw. im Jahr 2005 wurden die von der BP. berücksichtigten zehn Urlaubstage einvernehmlich als angemessen anerkannt.

Die Schätzung der produktiven Stunden (produktive Leistungszeit) im Ausmaß von 90% der berechneten Stunden für den Einmannbetrieb des Bw. ist unverhältnismäßig, zumal Materialbeschaffungszeiten, allgemeine Verwaltungstätigkeiten (wie Gemeinde, BH etc.), vergebliche Kostenkalkulierungen (Planungen, Zeichnungen) die ohne Aufträge geblieben sind, allgemeine Werkstattarbeit (Aufräumen, Maschinenpflege etc.) sowie Stehzeiten in einzelnen Monaten wegen Nichtauslastung (die sich aus der Gesamtschau der Aufträge ergeben) in der Kalkulation der BP. nicht berücksichtigt wurden. Dazu kommt noch, dass der Bw. im Jänner 2005, einen schweren Arbeitsunfall erlitten hat bei dem er sich mehrere Finger einer Hand abschnitt, und dadurch – zumindest in der Anfangszeit- beeinträchtigt war, sodass dadurch mehr „Leerläufe“ aufgetreten sind. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist daher eine produktive Leistungszeit im Ausmaß von 75% im Jahr 2004, 60% im Jahr 2005 und 70% im Jahr 2006 der berechneten Stunden bei dem gegenständlichen Tischlereibetrieb als angemessen anzusehen. Die so berechnete produktive Gesamtstundenanzahl multipliziert mit einem Stundensatz von (netto) 30 € ergibt somit den Erlös für die produktive Arbeitszeit pro Jahr (siehe nachfolgende Berechnungen).

Zur übrigen Kalkulation der Betriebsprüfung erfolgten vom steuerlichen Vertreter keine Einwendungen, sodass nun von folgenden Bemessungsgrundlagen auszugehen ist:

Gesamterlöse lt. Bw. unstrittig:

	2004	2005	2006
Erklärte Erlöse lt. Bw. insgesamt	<b>68.853,13 €</b>	<b>89.722,68 €</b>	<b>64.529,92 €</b>

Materialerlöse gesamt lt. BP. unstrittig:

	2004	2005	2006
WES	30.883,72 €	45.237,44 €	34.982,18 €
RAK	1,25	1,25	1,25
Material Erlöse lt. BP.	<b>38.604,65 €</b>	<b>56.546,80 €</b>	<b>43.727,73 €</b>

Berechnung der Erlöse produktive Arbeitszeit (Leistungserlöse) laut UFS:

Jahr	Arbeitstage in Stunden (ohne	Produktive Leistung in %	Produktive Stunden	Stundenlohn	Arbeitszeiterlös

	Urlaubstage)				
2004	1896	75	1.422	30,00	<b>42.660,00 €</b>
2005	1640	60	984	30,00	29.520,00 €
	280	90	252	30,00	7.560,00 €
					<b>37.080,00 €</b>
2006	1.864	70	1.304,80	30,00	<b>39.144,00 €</b>

Gesamterlöse UFS:

	2004	2005	2006
Erlöse produktive Arbeitszeit laut UFS	42.660,00 €	37.080,00 €	39.144,00 €
Materialerlöse lt. BP.:	38.604,65 €	56.546,80 €	43.727,73 €
Erlöse insgesamt lt. UFS	81.264,65 €	93.626,80 €	82.871,73 €
Bisher erklärt:	68.853,13 €	89.722,68 €	64.529,92
<b>Differenz lt. UFS</b>	<b>12.411,52 €</b>	<b>3.904,12 €</b>	<b>18.341,81 €</b>

Umsatzsteuer laut UFS:

	2004	2005	2006
Umsatzdifferenz UFS	12.411,52	3.904,12	18.341,81
4.11.2005 AR laut BP. unstrittig		610,00	
<b>Insgesamt laut UFS</b>	<b>12.411,52 €</b>	<b>4.514,12 €</b>	<b>18.341,81 €</b>
<b>20% Umsatzsteuer</b>	<b>2.482,30 €</b>	<b>902,82 €</b>	<b>3.668,36 €</b>

Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut UFS:

	2004	2005	2006
Differenz laut UFS	12.411,52	3.904,12	18.341,81

AR 4.11.2005 laut BP. unstrittig		610,00	
<b>Insgesamt laut UFS</b>	<b>12.411,52 €</b>	<b>4.514,12 €</b>	<b>18.341,81 €</b>

### **Änderungen der Besteuerungsgrundlagen:**

#### **Umsatzsteuer:**

Steuerbarer Umsatz :

:	2004	2005	2006
Laut Erklärung/vor BP.	67.815,34 €	92.349,89 €	68.167,13 €
Umsatzdifferenz laut UFS	12.411,52 €	4.514,12 €	18.341,81 €
<b>Laut UFS</b>	<b>80.226,86 €</b>	<b>96.864,01 €</b>	<b>86.508,94 €</b>

20% Normalsteuersatz:

	2004	2005	2006
Laut UFS	80.226,86 €	96.864,01 €	86.358,94 €

10% Steuersatz:

	2004	2005	2006
Laut Erklärung/vor BP.			150 €

#### **Einkommensteuer:**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

	2004	2005	2006
Laut Erklärung/Vor BP.	2,98 €	17.345,71 €	4.656,17 €
Differenz laut UFS	12.411,52 €	4.514,12 €	18.341,81 €
<b>Laut UFS:</b>	<b>12.414,50 €</b>	<b>21.859,83 €</b>	<b>22.997,98 €</b>

Der Verlustvortrag für den gegenständlichen Berufungszeitraum wird aufgrund der geänderten Höhe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb angepasst. Diesbezüglich wird auf die

Berechnungsblätter betreffend Einkommensteuer verwiesen, woraus die Änderungen des Verlustvortrages für den berufungsgegenständlichen Zeitraum zu entnehmen sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 6 Berechnungsblätter

Linz, am 7. Februar 2013